



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich Gebührenverzeichnis**

vom 04. Dezember 2006

Rechtskräftig ab 01. Januar 2007



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 4. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Stutensee erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Stutensee.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.



**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. der die Amtshandlung veranlasst,
  2. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  3. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  4. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe, soweit vertretbar und geboten, nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.



- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.



**§ 7  
Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen (insbesondere Gutachten und Stellungnahmen),
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 8  
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 2. November 1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. November 2001, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Stutensee, den 4. Dezember 2006

- Demal -  
Oberbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.1	Ablehnung eines Antrags usw.	1/10 bis volle Gebühr im Einzelfall, mindestens 10,00 €
	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 2.500,00 €
1.3	Anträge	10,00 € bis 1.000,00 €
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	
1.4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	10,00 € bis 1.000,00 €
1.5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen. Soweit nachstehend nichts bestimmt ist, muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall festgesetzt werden.	10,00 € bis 2.500,00 €
1.6	Zurücknahme des Antrags	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 10,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonstige Leistungen / Genehmigungen</b>	
2.2	Lohnsteuerkarten, Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	4,00 €
2.3	Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 € bis 1.000,00 €



---

2.4	Giftschein, Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	15,00 €
2.5	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 €
2.6	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
2.7	Genehmigungen, Erlaubnisse	10,00 € bis 1.000,00 €

### **3. Beglaubigung, Bestätigungen**

3.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,00 €
-----	---	--------

#### **Anmerkung:**

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Für Ziffer 3.2. gilt gleiches.

3.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	2,00 € wenn mehrere Beglaubigungen je 0,50 €
3.3	Abschriften und Beglaubigungen von Schulzeugnissen, je Zeugnis, unabhängig von der Seitenzahl	1,50 €
3.4	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5,00 €

### **4. Bestattungsrecht**

4.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	50,00 €
4.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
4.3	Bescheinigung für Urnenbeisetzung	10,00 €





## 5. Sonn- und Feiertagsrecht

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 5.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 30,00 € |
| 5.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                          | 30,00 € |
| 5.3 | Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 bis 24:00 Uhr verboten sind.                                    | 30,00 € |
| 5.4 | Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.                                   | 50,00 € |

## 6. Fundsachen

- |     |                               |   |
|-----|-------------------------------|---|
| 6.1 | Bei Sachen bis 500,00 € Wert  | 2 % des Werts, mind. jedoch 2,00 €  |
| 6.2 | Bei Sachen über 500,00 € Wert | 2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts  |
| 6.3 | Bei Tieren                    | 2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten und 5,00 € Verwaltungskosten |

## 7. Meldewesen

- |     |  |                                  |
|-----|--|----------------------------------|
| 7.1 | Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)   | 6,00 € Internet<br>8,00 € Papier |
| 7.2 | Erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)  | 10,00 €                          |
| 7.3 | Archivauskunft   | 10,00 € bis 200,00 €             |
| 7.4 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Auskunft ein außerordentlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. | 3,00 €                           |
| 7.5 | Gruppenauskunft die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.  | 20,00 € bis 2.500,00 €           |



- 
- |      |   |                        |
|------|---|------------------------|
| 7.6  | Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.  | 5,00 €                 |
| 7.7  | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde  | 10,00 € bis 1.000,00 € |
| 7.8  | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)   | 5,00 €                 |
| 7.9  | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung sowie öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 € betragen würde. | 3,00 €                 |
| 7.10 | Datenübermittlung die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.  | 20,00 € bis 2.500,00 € |

## 8. Rechtsbehelfe / Widerspruchsbehörde

- |     |   |                         |
|-----|---|-------------------------|
| 8.1 | (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)  | 150,00 € bis 1.000,00 € |
| 8.2 | Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. | 200,00 € bis 1.000,00 € |
| 8.3 | Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten   | 200,00 € - 1.000,00 €   |
| 8.4 | Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.  | 75,00 €                 |



## **9. Schreibgebühren**

- 9.1 Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlung, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 Ausfertigung- und Beglaubigungsvermerk
- 9.1.1 Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache 5,00 €
- 9.1.2 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,00 €
- 9.2 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 7,00 €
- 9.3 Fotokopien bei einem Format bis zu DIN A4, je Seite 1,00 €
- 9.4 Fotokopien bei einem größeren Format, je Seite 2,00 €
- 9.5 Fotokopien bei einem größeren Format als DIN A4, je erste Seite 3,00 €

## **10. Straßenverkehr**

- 10.1 Anordnung zum Entfernen eines nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges 100,00 €
- 10.2 Kostenbescheid im Zusammenhang mit Abschleppmaßnahmen 50,00 €

## **11. Polizeilichrechtliche Maßnahmen**

- 11.1 Beschlagnahmeverfügung allgemein 100,00 € bis 1.500,00 €
- 11.2 Einziehungsverfügung 150,00 € bis 1.000,00 €
- 11.3 Einweisungsverfügung 50,00 € bis 500,00 €
- 11.4 Anordnung von Leinen-/Maulkorbzwang 50,00 € bis 500,00 €
- 11.5 Sonstige ordnungsrechtliche Anordnungen und Verfügungen 200,00 € bis 1.000,00 €



## 12. Fischereirecht

12.1	Jahresfischereischein	14,00 €
12.2	Fünffjahresfischereischein	25,00 €
12.3	Zehnjahresfischereischein	25,00 €
12.4	Jugendfischereischein	6,00 €
12.5	Verlängerung eines Fischereischeines und Einziehung Fischereiabgabe	10,00 €

## 13. Gaststättenrecht

13.1	Erlaubnis § 2 Gaststättengesetz (GastG)	
	Schank- und Speisewirtschaften,	Grundbetrag: 300,00 €
	Beherbergungsbetriebe	zusätzlicher Flächenbetrag (Gasträume): bis 50 qm: 300,00 € über 50 bis 300 qm: pro qm 5,00 € über 300 qm: pro qm 4,00 € Höchstbetrag: 3.000,00 €
		bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen, Außenbewirtschaftungen, werden 30 % der Fläche berücksichtigt.
		Zusätzlicher Bettenbetrag: bis zu 15 Betten: 150,00 € über 15 Betten zusätzlich: pro Bett 10,00 €
		Höchstbetrag: 2.000,00 €
13.2	Erlaubniserweiterung	pro qm Erweiterungsfläche 5,00 €, mindestens 100,00 €



## Hinweis:

Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Antragssteller erhöht und durch die Anzahl der Antragssteller geteilt.

Sollte der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Betriebsbeginn eingestellt werden, kann auf Antrag die Gebühr für jeden Monat mit 1/12 allerdings nur bis zu ¾ der anfallenden Gesamtgebühr erlassen oder erstattet werden.

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 13.3 | Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO) | 125,00 €                                  |
| 13.4 | Verlängerung von Fristen, § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastVO                | 50,00 €                                   |
| 13.5 | Gestattungen § 12 GastG  | 1. Tag 20,00 €, jeder weitere Tag 15,00 € |

## Hinweis:

### **Gebührenfreie Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG einschließlich eventueller Sperrzeitverkürzungen**

Bei Veranstaltungen von Kindergärten wird die Gestattung gebührenfrei erteilt. Eingeschränkt jedoch auf höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr.

Die Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuzes und die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vereinsjubiläen (echte und unechte) ebenfalls Gebührenfreiheit. Alle sonstigen Veranstaltungen beider Vereinigungen sind gebührenpflichtig.

Gebührenfrei ist auch die Gestattung beim Straßenfest.

Abgesehen von diesen Ausnahmen sind die Gebühren zu erheben.

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 13.6 | Befristete Erlaubnis § 3 GastG   | 3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr je nach Zeitdauer |
| 13.7 | Stellvertretererlaubnis § 9 GastG                                      | 180,00 €   |
| 13.8 | Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis § 11 GastG | 130,00 €   |



---

13.9	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis § 15 GastG; Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis § 4 GastG	200,00 €
13.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	1 Stunde 15,00 €, jede weitere 10,00 €
<b>14.</b>	<b>Gewerbeangelegenheiten, Handwerksrecht</b>	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
14.1.1	Die Gebühr beträgt für die Erstbescheinigung	15,00 €
14.1.2	Weitere bzw. nachträglich ausgestellte Bescheinigungen	10,00 €
14.2	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	160,00 €
14.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	450,00 €
14.4	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €
14.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	160,00 €
14.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO).	Grundgebühr 250,00 € zusätzlich 10,00 € pro qm
14.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	390,00 €
14.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	390,00 €
14.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	390,00 €
14.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 Abs. 5 GewO)	390,00 €



---

14.11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO sowie § 1 ReiseGewV)	
14.11.1	Unbefristete Reisegewerbekarte	250,00 €
14.11.2	Befristete Reisegewerbekarte:	
14.11.3	1 Jahr	60,00 €
14.11.4	2 Jahre	120,00 €
14.11.5	3 Jahre	180,00 €
14.12	Nachtrag von Tätigkeiten	30,00 €
14.13	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO; ErsatzRGK	50,00 €
14.14	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	130,00 €
14.15	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	Grundgebühr 160,00 € + Flächegebühr 0,20 pro qm, ab 2. Tag + 75,00 €/Tag
14.16	Festsetzung von Wochenmärkten	150,00 €
	<b>Hinweis:</b> Die Gebührenberechnung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung evtl. anfallender Sondernutzungsgebühren durchzuführen.	
14.17	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten und Volksfesten	Grundgebühr 160,00 €, Flächegebühr 0,20 € pro lfm. ab 2. Tag + 75,00 €/Tag
14.18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	100,00 €
14.19	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG) z.B. für Musikschule, Privatmusikerzieher	25,00 €



## 15. Überwachung gewerbliche Tätigkeit und Veranstaltungen

15.1	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	200,00 €
15.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	100,00 €
15.3	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	100,00 €
15.4	Handwerksuntersagung	150,00 €
15.5	Widerruf / Rücknahme Erlaubnis Bewachungsgewerbe	100,00 €
15.6	Widerruf / Rücknahme Reisegewerbekarte	100,00 €

## 16. Glücksspiele, Spielbanken, Lotterien und Rennwetten

16.1	Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (§ 2 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04 Mai 1982 – GBl. S. 139 -).	40,00 €
16.2	Änderung der Erlaubnis einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung im Sinne von Nummer 35.2 Satz 1 bei gleich bleibendem Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose	20,00 €

## 17. Personenstandswesen

### Namensänderung und –feststellung

17.1	Änderung und Feststellung eines Familiennamens. Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt und beträgt	150,00 € bis 2.500,00 € mindestens 150,00 €
17.2	Änderung eines Vornamens. Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt und beträgt	120,00 € bis 1.000,00 €, mindestens 120,00 €
17.3	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	50,00 €

### Hinweis:

Für Personen unter 14 Jahren gebührenfrei. Ebenso für Personen zwischen 14 und 16 Jahren, wenn sie noch Schüler sind.



**18. Sammlungsgesetz**

- 18.1 Erlaubnis nach § 3 SammlG 50,00 €

Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.

**19. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen**

- 19.1 Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung mit Ausnahme der unter 1. bis 11. aufgeführten Tatbestände 150,00 €

**20. Maßnahmen des Wasserrechts**

- 20.1 Anlage am Gewässer pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €

Genehmigung nach § 76 i.V.m. §§ 95 und 96 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

- 20.2 Gewässerrandstreifen innerorts pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €

Bewilligung von Ausnahmen nach § 68 b Absätze 3 und 4 WG i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 WG

- 20.3 Wasserablauf pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €

Anordnungen und Ausnahmen nach § 81 Abs. 4 WG

- 20.4 Durchleiten von Wasser pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €

Erlass von Verpflichtungen nach § 88 Abs. 1 – 3 WG

**21. Maßnahmen des Naturschutzrechts**

- 21.1 Werbeanlagen pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €

Bewilligung nach § 25 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

- 21.2 Naturdenkmale pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €

Erlass von Einzelanordnungen nach § 53 Abs. 3 NatSchG



---

21.3	Betreten einer Landschaft	pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €
	Erlass von Einzelanordnungen nach § 53 Abs. 3 NatSchG	
21.4	Beseitigung von Sperren	pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €
	Genehmigungen, Herstellen des Einvernehmens und Anordnungen nach § 54 Abs. 1 – 3 NatSchG	
21.5	Erholungsschutzstreifen an Gewässern	pro Stunde 45,00 €, mindestens 100,00 €
	Ausnahmen von § 55 Abs. 1 NatSchG laut Absatz 2	
<b>22.</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
22.1	Gebühr für Genehmigung Abwasseranschluss	25,00 € bis 50,00 €
<b>23.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
23.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € bis 100,00 €
23.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 100,00 €
23.3	Negativzeugnis, Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	5,00 € bis 100,00 €
<b>24.</b>	<b>Bauordnung</b>	
<b>24.1</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
24.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3‰ der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühr nach Ziffer 1
24.1.3	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	1‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
24.1.4	Ablehnung einer Bauvoranfrage	2‰ der Baukosten, mindestens 50,00 €

**24.2 Baugenehmigungsverfahren**

24.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5‰ der Baukosten, mindestens 100,00€
24.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn keine oder lediglich geringfügige Baukosten zu Grunde gelegt werden können	pro Stunde 45,00 €
24.2.3	Genehmigung von Werbeanlagen –unbeleuchtet	Je 50,00 €
	- beleuchtet	Je 100,00 €
24.2.4	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	1‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
24.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühr nach Ziffer 1-3
24.2.6	Teilbaugenehmigung (§ 61 LOB)	100,00 €
24.2.7	Anhörung Träger öffentlicher lange/Branddirektion/Landratsamt/Sonstige	Be- Weiterverrechnung nach Rechnung
24.2.8	Genehmigung der Entwässerung mit Bauantrag	50,00 €
	Genehmigung der Entwässerung mit separatem Antrag	100,00 €
24.2.9	Ablehnung eines Bauantrages	2‰ der Baukosten, mindestens 50,00 €
24.2.10	Rücknahme eines Antrages	45,00 € je Stunde
24.2.11	Abnahme von fliegenden Bauten	45,00 € je Stunde

**24.3 Kenntnisgabeverfahren**

24.3.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1‰ der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.3.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	100,00 €
24.3.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	100,00 €
24.3.4	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	1‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
24.3.5	Benachrichtigung der Angrenzer	10,00 € je Angrenzer



---

<b>24.4</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz</b>	
24.4.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) für die ersten drei Fertigungen	50,00 € je Wohneinheit
24.4.2	Jede weitere Fertigung	15,00 €
<b>24.5</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
24.5.1	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	1‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
<b>24.6</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme</b>	
24.6.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	2‰ der Baukosten, mindestens 100,00€
24.6.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	65,00 €
24.6.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermine	40,00 €
24.6.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	65,00
<b>24.7</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau</b>	
24.7.1	Brandverhütungsschau	
	- für Mitarbeiter der Baurechtsbehörde	45,00 € je Stunde
	- für Mitarbeiter der Branddirektion Karlsruhe	Weiterverrechnung nach Rechnung
24.7.2	Nachschau	45,00 € je Stunde
<b>24.8</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Maßnahmen</b>	
24.8.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	150,00 €
<b>24.9</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
24.9.1	Maßnahmen gegenüber dem Grundstückeigentümer/Anlagenbetreiber	45,00 € je Stunde



**24.10 Baulastenerklärung**

24.10.1 Bearbeitung einer Baulastenerklärung 100,00 €

**24.11 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung**

24.11.1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung 80,00 €

24.11.2 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

Nach Anschaffungswert:

Bis 2.500,00 € 30,00 €

Bis 25.000,00 € 50,00 €

Bis 50.000,00 € 75,00 €

Bis 250.000,00 € 200,00 €

Bis 500.000,00 € 300,00 €

Je weitere 500.000,00 € 250,00 €